

Zeitschrift:	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
Herausgeber:	Schweizerischer Traktorverband
Band:	11 (1949)
Heft:	3
Artikel:	Die obligatorische Versicherungspflicht für den Halter eines Landtraktors
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1048459

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

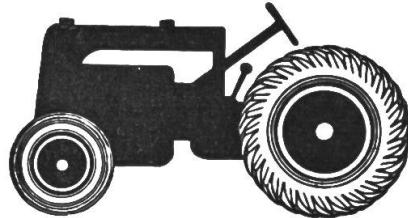
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER TRAKTOR

LE TRACTEUR



Offizielles Organ des Schweizerischen Traktorverbandes

Organe officiel de l'Association suisse de Propriétaires de Tracteurs

Schweiz. Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen
Organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Die obligatorische Versicherungspflicht für den Halter eines Landtraktors

Im Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom Jahre 1932 ist für den Halter eines Landtraktors keine obligatorische Versicherung gegen Dritthaftpflicht vorgesehen. Es ist das auf die dem Landtraktor damals gewährte Sonderstellung zurückzuführen. Bei den Vorarbeiten für dieses Gesetz ging es den Landwirten weniger darum, von der Versicherungspflicht überhaupt befreit zu sein, als darum, dass die verschärzte Haftpflicht, die sogenannte Kausalhaftung, auf den Landtraktor nicht angewendet werde. Die Kausalhaftpflicht macht den Halter des Fahrzeugs nicht nur haftbar, wenn ihm ein Verschulden am eingetretenen Schaden nachgewiesen werden kann, sondern schon deshalb, weil er ein Motorfahrzeug betreibt, das die übrigen Strassenbenützer mehr gefährdet, als das die herkömmlichen, tierbespannten Fahrzeuge tun. Der Gesetzgeber hat die Maximalgeschwindigkeit des Landtraktors auf 20 km/st beschränkt und damit die durch den Betrieb dieser Fahrzeuge bedingte Gefahr stark herabgesetzt. Die 20 km/st gehen über die Geschwindigkeit eines guten Trabers nicht wesentlich hinaus. Deshalb kann mit Recht gesagt werden,

(Fortsetzung S. 4)

Samstag 2 April 1949	14.10 Uhr 23. Abgeordnetenversammlung im Hotel Bahnhof in Brugg
-----------------------------------	--

Convocation

à la

23^{ème} assemblée des délégués

**qui aura lieu, samedi le 2 avril 1949, à 14.10 heures,
à l'hôtel de la Gare, à Brougg/Arg.**

Tractanda:

1. Procès-verbal.
2. Comptes et rapport d'activité de l'année 1948.
3. Nominations statutaires.
4. Normalisation.
5. Propositions éventuelles.
6. Divers.

Sous point 4, on entendra de courts exposés donnés par des représentants de l'agriculture et de l'industrie des machines.

L'assemblée des délégués n'est pas seulement ouverte aux délégués désignés par les sections, mais à tous les membres de l'association. Chaque membre est donc cordialement invité à y participer.

Le 1er avril 1949 aura lieu une séance du comité central. Les présidents des sections prient leurs membres de leur faire parvenir au plus tard jusqu'au 15 mars 1949 les propositions ou désirs éventuels qu'ils désireraient voir traiter à l'une de ces assemblées.

Association Suisse de Propriétaires de Tracteurs,

Le Président: sig. F. Ineichen.

Le Secrétaire: sig. R. Piller.

Einladung

zur

23. Abgeordnetenversammlung

**die stattfindet, Samstag, den 2. April 1949, um 14.10 Uhr,
im Hotel Bahnhof in Brugg/AG.**

Traktanden:

- 1: Protokoll.
2. Rechnungsablage und Jahresbericht pro 1948.
3. Statutarische Wahlen.
4. Normalisierung.
5. Eventuelle Anträge.
6. Verschiedenes.

Unter Punkt 4 werden Kurzreferate gehalten von Vertretern der Bauernschaft und der Landmaschinenindustrie.

Der Besuch der Abgeordnetenversammlung steht nicht nur den von den Sektionen bezeichneten Delegierten, sondern auch allen übrigen Vorstandsmitgliedern frei. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme recht freundlich eingeladen.

Am Vortag wird eine Sitzung des Zentralvorstandes stattfinden. Die Sektionspräsidenten bitten ihre Mitglieder, ihnen allfällige Wünsche und Vorschläge, die an einer der genannten Versammlungen behandelt werden sollen, bis zum 15. März 1949 bekanntzugeben.

SCHWEIZERISCHER TRAKTORVERBAND,

Der Präsident: F. Ineichen.

Der Sekretär: R. Piller.

dass deren Gefahr für den Verkehr nicht grösser oder wenigstens nicht wesentlich grösser ist, als die eines Pferdefuhrwerkes. Aus diesen Gründen darf weiter geschlossen werden, dass es nicht gerechtfertigt ist, für die Landtraktoren mit ihrer herabgesetzten Geschwindigkeit ebenfalls die Kausalhaftpflicht einzuführen.

Anderer Auffassung sind die im Schweizerischen Strassenverkehrsverband zusammengeschlossenen Kreise. Es sind das vor allem Verbände von Motorfahrzeugbesitzern. Diese verlangen, dass die bevorstehende Revision des Motorfahrzeuggesetzes dazu benutzt werde, die Kausalhaftung auch für den Landtraktor vorzuschreiben. Die Gründe für diese Einstellung haben vor allem und in der Hauptsache eine rein menschliche, sogar allzu menschliche Seite. Die Versicherung der schnellfahrenden Motorfahrzeuge erfordert hohe Prämien, so hohe Prämien, dass vor allem die Lastwagenbesitzer darüber sehr unzufrieden sind. Die Leute kämpfen für die Herabsetzung der Prämien und hoffen, dass dieser Bewegung eher Erfolg beschieden sei, wenn die zahlreichen Landtraktorbesitzer zu den «Mittrauernden» gehören. Den Einwand, dass die geringe Geschwindigkeit dieser Maschinen, deren Einbezug in die Kausalhaftpflicht gar nicht rechtfertigt, wollen sie nicht hören und geben sich auch keine grosse Mühe, diese Ansicht zu widerlegen.

Die Traktorbesitzer, vor allem der Schweizerische Traktorverband und seine Sektionen, sind immer für das Obligatorium der Dritthaftpflichtversicherung für die Besitzer von Landtraktoren eingetreten, aber nur für eine Haftpflicht, die vom Obligationenrecht (OR) abgeleitet wird, d. h. für eine Haftpflicht, die ein Verschulden des Traktorführers voraussetzt. Diese Haftpflicht wurde bis jetzt in den landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherungen teils mit einem bescheidenen Zuschlag versichert, teils sogar ohne. In Fällen, wo der Landwirt keine Dritthaftpflichtversicherung besitzt und nur seinen Landtraktor versichern will, beträgt die Prämie heute bis Fr. 30.—.

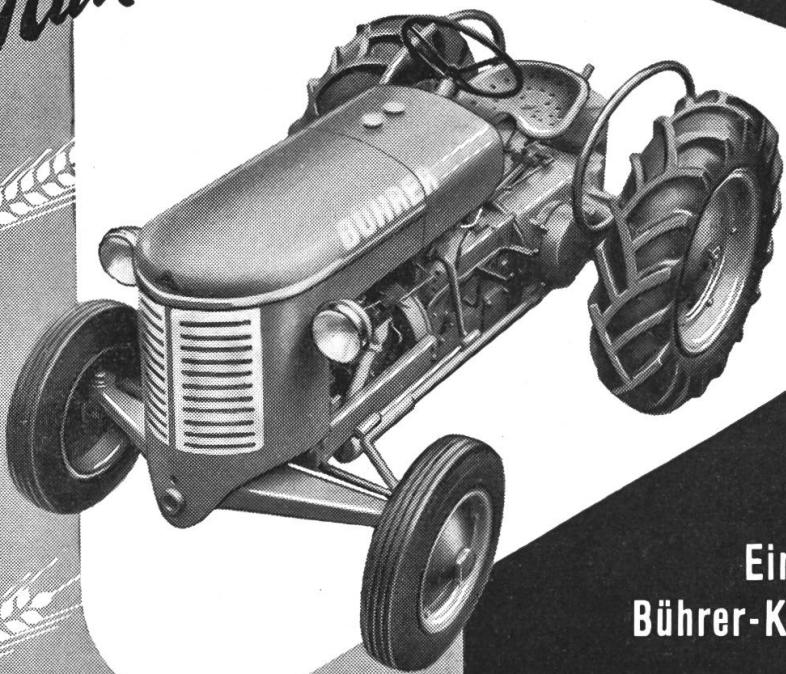
Unsere Sondierungen haben ergeben, dass mit der Einführung der Kausalhaftpflicht für den Halter des Landtraktors eine massive Prämienerhöhung eintreten wird. Der Grund dafür liegt viel weniger im erhöhten Risiko, als in Gründen, die man verwaltungstechnische oder auch bürokratische nennen könnte.

Die Kausalhaftpflicht bedingt, dass die Versicherung des Landtraktors aus den Haftpflichtversicherungs-Policen herausgenommen werden müsste, die üblicherweise durch die Landwirte für ihren Betrieb abgeschlossen werden. Für jeden Traktor würde ein besonderer Versicherungsvertrag eingegangen werden. Dieser müsste nicht nur Dritte decken, die im Grunde mit dem Landwirtschaftsbetrieb an und für sich wenig oder nichts zu tun haben. Es würde auch das gesamte Personal des Bauernhofes, ausgenommen der Traktorführer, zu den Dritten zählen. Schäden, die diese Leute erleiden, sind aber bereits durch die normale Hektaren- oder Kopfversicherung des Landwirtschaftsbetriebes mitgedeckt und zwar auch durch die meist mit der landwirtschaftlichen Unfallversicherung verbundene Versicherung der Haft-

Nun ist er da

der neue Bührer-Petrol-Traktor

Typ KJ 4 11/30 PS 1400-1500 kg



Eine bewährte Bührer-Konstruktion

Der wirkliche Ideal-Traktor
für den kleinen und mittleren Bauern-
betrieb und die speziellen schweizeri-
schen Bedürfnisse und Ansprüche

Seine überragenden Vorteile:
Verblüffende Leistung - Erstaunlich gerin-
ger Verbrauch - Ruhiger, geschmeidiger
Lauf - Größte Vielseitigkeit - Gefällige
Form - Konkurrenzloser Preis

Fritz Bührer, Hinwil
Traktoren- und Motoren-
fabrik Tel. (051) 98 13 61

Vertretungen in der deutschen Schweiz:

Matzinger AG., Zürich 6, Irchelstrasse 12, Tel. (051) 28 33 43
Fritz Spahr-Rohrer, Lengnau b. Biel, Tel. (032) 7 81 72
August Gossner, Waldkirch (SG), Tel. (071) 9 82 85
Paul Geuggis, Weinfelden (TG), Tel. (072) 5 10 52
Georg Neck, mech. Schmiede, Schleitheim (SH), Tel. (053) 6 41 65
W. H. Feldmann, Kronengarage, Winterthur, Tel. (052) 2 43 00
Walter Bosshard, Bäretswil (ZH), Tel. (051) 98 21 62

pflicht gegenüber dem eigenen Personal. Die eintretende Verteuerung wäre in der Hauptsache durch eine eintretende Doppelversicherung verursacht. Es wird nachher möglich sein, dass in einzelnen Fällen für den gleichen Schaden 2 Versicherer auftreten müssen. Wenn auch diese Fälle nicht allzu häufig sind, so kommt es wenigstens dazu, dass die Versicherungsgesellschaft damit rechnet, dass sie alle versicherten Unfälle auch bezahlen muss. Sie wird nicht ihre Prämien deshalb heruntersetzen, weil sie in einzelnen Fällen auf eine andere Gesellschaft zurückgreifen kann, die den Fall ebenfalls zu decken hat. Es wird vielmehr darauf herauskommen, dass zusammengenommen nicht viel mehr Risiken als heute versichert sind, dass aber die Prämien im Ganzen wegen der Doppelversicherung stark ansteigen. Man rechnet für den einfachen Landtraktor mit einer Prämie von Fr. 70.— bis 80.— jährlich, während das Risiko bis jetzt in der normalen Dritthaftpflichtversicherung inbegriffen war oder gegen einen Zuschlag von Fr. 10.— oder nicht viel mehr gedeckt wurde.

Es ist das wieder einmal ein typischer Fall dafür, wie wir in der Schweiz das Leben zu verteuern verstehen, ohne dagegen etwas Wesentliches einzutauschen.

J.

Die gleichen Sorgen

Unter dieser Ueberschrift lesen wir in «Die Landtechnik», München, folgendes:

«Farm Implement and Machinery Review vom 1.11.1948 bringt einen Brief des Herrn Robert Meynard aus Wlittleford Nocks nr. Cambridge, von der Schriftleitung überschrieben «Ein Appell an die Schlepperhersteller».

Sehr geehrter Herr! Der Brief des Herrn Bentall in Ihrer Oktober-Ausgabe lenkt die Aufmerksamkeit auf die grossen Schwierigkeiten, die die Gerätehersteller mit der endlosen Vielzahl von Schleppertypen haben und mit der Unmöglichkeit, sie für alle Schleppertypen passend zu machen. Ein gutes, oder besser gesagt, ein schlechtes Beispiel ist die Vorderachse der Schlepper. Sie ist gerade oder gebogen, einfach oder doppelt, breit oder schmal, eckig oder rund, konvex oder konkav. Die Hersteller von Heuraffern haben daher die grösste Schwierigkeit, diese Geräte für alle Achsen passend zu machen, in dem sie alle notwendigen Teile für die Anbringung des Raffers an der Vorderachse mitliefern. So haben die Besitzer besonderer Schleppertypen die grössten Schwierigkeiten, sich die Teile zu beschaffen, die für die Anbringung der Geräte notwendig sind. Der automatische Ausheber ist ein anderes Beispiel. Ein Gerät, das für einen Schleppertyp passt, kann nicht für einen anderen Schleppertyp passend gemacht werden. Es mag eine Helden-tat sein, persönliche Patente zu respektieren, aber zweifellos ist es eine grössere Helden-tat, dafür zu sorgen, dass die Geräte für die gebräuchlichen Schlepper, auch Schlepper anderer Zurichtungen verwenden können. Unsere